

Stellungnahme der Schulgemeinschaft der Gemeinschaftsschule Wenigenjena (Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen) zum:

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Den Mitgliedern des

Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

AfBJS

Art. 1, Nr. 1: Wir begrüßen die Verpflichtung der Schulträger zur Bereitstellung von wohnortnahen Möglichkeiten des längeren gemeinsamen Lernens. Wir haben eine Vielzahl von Anfragen von Eltern aus Gebietskörperschaften, die dies aktuell nicht anbieten.

Art. 1, Nr. 2: Wir begrüßen die verstärkte Praxisausrichtung in Regelschulen. **Wir schlagen vor**, diesen Aspekt auch auf den Unterricht an TGS zu übertragen, denn auch hier werden nach den gleichen Zielen und im Bereich des Unterrichts mit gleichen Rechtsvorschriften Schüler*innen zum Haupt- und Realschulabschluss geführt.

Art. 1, Nr. 3: Schulartänderung - **kein Kommentar** unsererseits (**Schule**) + **Kommentar Schulleiter:** Eine derartige gesetzgeberische Intervention wird ohne gesellschaftlichen Diskurs und Konsens viel Energie in Konflikten binden. Es müssen hierfür folglich auch Ressourcen für die Moderation und Begleitung der Prozesse, für die Entwicklung von Szenarien und die jeweiligen rechtlichen Fallanalysen eingeplant werden. Zeitgemäß und fachlich logisch ist der Schritt.

Ich empfehle, darüber deutlich hinausgehend, einen Beschluss des Landtages zur **Einrichtung einer Enquetekommission zum „Anspruch der Thüringer Schüler*innen an ihr Bildungssystem“** herbeizuführen. Diese Kommission sollte den Auftrag erhalten, fachlich fundiert und parteiunabhängig die grundlegenden Ziele und Qualitätskriterien von Schule als Lernorte der Zukunft im umfassenderen Sinn aus der Perspektive der Schüler*innen zu formulieren. Es ist logisch und eine Fortschreibung der guten Entwicklung in Thüringen, die Kinderrechte und Perspektive der Schüler*innen im Gesetzgebungsverfahren und generell im Stil der politischen Debattenkultur verbindlich zu verankern und entsprechende, rechtsverbindliche Verfahren (wie z.B. die Mitarbeit am Thüringer Qualitätsrahmen siehe später Art. 1 Nr. 16) in der Gesetzgebung zu etablieren. Ein besonderes Gewicht sollte darauf verwendet werden, dass für alle Schülerperspektiven (z.B. die sozial benachteiligten Kinder und Kinder mit dem Förderschwerpunkt GE) eine angemessene Interessenvertretung sichergestellt ist. Dies ist leider in fast allen aktuellen Debatten und Entscheidungen nicht gewährleistet.

Art. 1, Nr. 4: Wegfall der BLF – kein Kommentar unsererseits. Begründung ist ausreichend. (Schule)

Art. 1, Nr. 5, 6: Wird begrüßt. Kommentar: Es bedarf hier dringend einer Qualitätsdebatte und zügiger Entscheidungen, was das Ziel der Entwicklung von Ganztagschulen in Thüringen ist. Ist es politischer Wille, die Zahl von teilgebundenen Ganztagschulen zu erhöhen? Für die Klassenstufen 5-7 ist dies aus einer Vielzahl von offensichtlichen Gründen dringend angeraten. Dies nicht zuletzt, weil auch die Initiativen, die hohe Zahl der Schüler ohne Abschluss in Thüringen zu reduzieren, mit diesem Ansatz wirksam unterstützt werden können. Wer kurz vor und während der ersten Phase der Pubertät vielfältige und verlässliche Beziehungen sowie Selbstwirksamkeit erfährt, ist im weiteren Verlauf seiner Entwicklung stabiler und wird mit größerer Wahrscheinlichkeit einen Abschluss anstreben. Hier müssen weiterhin alle Wege für zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden.

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/2362

zu Drs. 7/6573/5371

Art. 1, Nr. 7 a, b: Wird begrüßt – Nach unserer Auffassung und Erfahrung wird es bei der Anwendung der Geschwisterregelung weiterhin Probleme geben. Insbesondere tritt dies dann auf, wenn für Geschwisterkinder die Aufnahme in Klasse 5 noch nicht abgeschlossen ist und die Aufnahme in Klasse 1 durchgeführt wird. Analog besteht das Problem, wenn im Zeitraum zwischen der Anmeldung von 5 und 1 ein Umzug in die Nähe der Schule erfolgt. Dies bitte bei der weitergehenden Ausdifferenzierung beachten.

Art. 1, Nr. 7 c: Wir sehen den Unterpunkt bb) sehr kritisch. Verfassungsgemäß hat jedes Kind in Deutschland das gleiche Recht auf Bildung. Dies gilt insbesondere als schützenswert mit Blick auf einen voraussetzungsfreien Zugang zur Bildung für Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern oder aus zerrütteten Familienverhältnissen (siehe alle Studien zur starken sozialen Determination des deutschen Bildungssystems). Die hier vorliegende Formulierung eröffnet Schulen in einem zu weitreichenden Umfang die Möglichkeit der Auslese respektive der Beschränkung des Gleichheitsgrundsatzes. Wir begründen dies wie folgt:

1. Es ist nicht formuliert, was anerkannt reformpädagogische Konzepte sind. Es ist dabei auch nicht klar, welche Instanz und vor allem auf welcher rechtlichen Grundlage definieren kann, was anerkannt ist (Text im Kommentar: "...fallen unter anderem ...". Die Formulierung erzwingt eine rückwärtsgewandte und keine innovationsfördernde Betrachtung, denn es muss sich um schon lange etablierte (anerkannte) Konzepte handeln. Inwiefern diese eine besondere pädagogische Relevanz haben, woraus sie bezogen auf die Einzelschule und nicht auf die ursprüngliche z.B. reformpädagogische Idee ihre besondere Anerkennung beziehen bleibt unklar.
2. Die Schulwahl am Konzept zu orientieren setzt voraus, dass Schulen, Schulträger und Schulamt für die jeweilige Einzelschule Kriterien definieren. Dies wird hier nicht ausgeführt. Folglich ist dies in mehrere Hinsichten problematisch:
 - a. Werden die Auswahlkriterien vorab in der Öffentlichkeit transparent gemacht?
 - b. Wie wird sichergestellt, dass auch Schüler*innen aus sozial benachteiligten Elternhäusern oder aus zerrütteten Familienverhältnissen die gleiche Chance wie Schüler*innen aus bildungsnahen Elternhäusern haben? Werden hier unterstützende Settings zur Formulierung der Aufnahmeanträge angeboten?
 - c. Wie wird sichergestellt, dass die schulinterne Prüfung, ob eine Anmeldung in die Kategorie 30% gehört, rechtskonform ist? Aus unseren Erfahrungen der letzten 3 Jahre Aufnahmeprozesse mit jeweils umfangreichen Losverfahren und mehreren Widersprüchen zum Teil mit Klagen in mehreren Instanzen (immer zugunsten unseres Verfahrens entschieden) sehen wir hier ein erhebliches Verfahrensrisiko.
3. Der festgelegte Prozentsatz von 30% ist z.B. für eine Bläserklasse oder einen bilingualen Zug bei einer dreizügigen Schule theoretisch nachvollziehbar. Für eine zweizügige oder vierzügige Schule ist es theoretisch nicht sinnvoll. Folglich ist die Frage, ob im Gesetz überhaupt eine Prozentzahl stehen muss. Die 30% Regelung für Schulen mit einem besonderen Konzept anzusetzen ist willkürlich und mindestens zu hoch. Wenn wir diesen Paragraphen in Beziehung zum Ziel setzen, dass jede Thüringer Schule ein Schulkonzept entwickelt wird, werden immer mehr Schulen mittelfristig den Anspruch erheben können. Folglich sollten auch aus diesem Grund keine Prozentzahlen im Text stehen. Wir plädieren für einen Prozess wie im aktuellen Schulgesetz formuliert, der auf seine Wirkungen für die Chancen auf Aufnahme und das Wahlverhalten aller Eltern hin evaluiert wird.
4. Die Formulierung in der Begründung: „Im Rahmen des Kontingentes findet ein eigenständiges Auswahlverfahren statt, wobei auch...können.“, lässt schließen, dass hier die Schule ohne Begründung gegenüber jedem Einzelnen nach eigenem Ermessen handeln kann. Ist das wirklich so gemeint?

Art. 1, Nr. 8: Wird begrüßt.

Art. 1, Nr. 9: Wir begrüßen die Möglichkeit des direkten Übergangs in die Berufsschule. Dies betrifft an unserer Schule Schüler*innen, die über eine ausgeprägte praktische Kompetenz verfügen bzw. eine

viel stärkere Gewichtung der beruflichen Perspektive für eine stabile Motivation benötigen. **Wir bitten hier zu beachten**, dass die Einrichtung von IAP Kursen an Regelschule, Gesamtschulen und TGS trotzdem weiterhin notwendig sein wird. Hier sehen wir vor allem den passenden und sinnvollen pädagogischen Rahmen für Schüler *innen, die noch auf der Sinnsuche sind bzw. in den Jahren vor Kl. 9 durch Schicksalsschläge, psychische Krisen, Schuldistanz oder eine verzögerte Entwicklung in der Reifung der Persönlichkeit Begleitung und Praxisanteile benötigen bevor z.B. ein Wechsel in die berufliche Bildung oder eine weitere Fortsetzung des Bildungsweges auch zum Realschulabschluss erfolgt.

Art. 1, Nr.10: Begrüßen wir sehr

Art. 1, Nr.11a: Wir sehen diesen Punkt sehr kritisch -

- aus der Erfahrung des digitalen Unterrichts während der Pandemie oder in individuellen Settings bis zum heutigen Tag sehen wir den pädagogischen Sinn einer optischen und akustischen Beteiligung aller an einem Lernsetting dieser Art.
- das Vorliegen der technischen Voraussetzung ist für die Lehrkraft nicht nachprüfbar
- die Entscheidung zur Verpflichtung verbunden mit der Prüfung über das Vorliegen pädagogischer Gründe ohne differenzierte Kriterien wirkt nahezu willkürlich. Dies setzt Lehrkräfte unter Rechtfertigungsdruck und macht sie angreifbar.
- um die Unverletzlichkeit der Wohnung zu schützen, muss eine Hintergrundausbildung zu Pflicht und Voraussetzung bei Bildübertragung werden.
- um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes sicherzustellen, darf der Ton nicht ununterbrochen übertragen werden, falls sich andere Personen innerhalb des gleichen Raumes aufhalten können bzw. müssen
- um das Recht am eigenen Bild zu wahren, kann eine Bildübertragung nur verpflichtend sein, wenn mit ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Abfilmen oder Fotografieren des übertragenen Bildes jederzeit verhindert wird (siehe auch Begründung zu Art. 11 Nr. 11 §30 b) Nummer 1)
- die Hürden sind in der Abwägung zu hoch und der Nutzen zu unbestimmt.

Art. 1, Nr.11b: Begrüßen wir – entspricht unserer aktuellen Praxis und macht diese rechtssicher. Wir empfehlen in einer Verordnung den Begriff „digitale Endgeräte“ regelmäßig aktualisiert zu definieren. Aktuell z.B.: Handys, Smartwatches, HoloLens, Tablets, Laptops (Netbook...)

Art. 1, Nr.12 a,b,d): Wird begrüßt – Vorschlag: Ein transparentes und kriteriengeleitetes Maß für die Zuteilung von Stellen schaffen und künftig die Zuweisung von Stellenanteilen an die jeweilige Zahl der Klassen koppeln.

Kommentar: Da es sich hier um eine erstrangige Unterstützung des Landes für Schüler*innen handelt, ist es notwendig die generelle Wertigkeit dieser Unterstützung im Verhältnis zu möglichen Ansprüchen auf die zweitrangige Schulbegleitung zu klären bzw. im Rechtsrahmen des Ministeriums zu definieren. Es darf nicht dazu führen, dass in der Summe die Förderungsmöglichkeiten für die Schüler*innen einer Schule sinkt oder stagniert (die Gesamtzahl möglicher individueller Hilfen gegengerechnet wird).

Art. 1, Nr.12 c): Siehe 11a

Art. 1, Nr.13: Wird begrüßt

Art. 1, Nr.14: Wird ausdrücklich begrüßt – besser wäre „müssen“ – die aktuelle Herausforderung und auch alle antizipierbaren künftigen Entwicklungen erzwingen an Schulen eine multiprofessionelle Arbeit inkl. der vollen Bedeutung der Schulsozialarbeit. Diese muss weiterhin gegenüber der Schulleitung unabhängig bleiben.

Art. 1, Nr.15: Wird in allen Punkten begrüßt – dies gilt ausdrücklich für Punkt b)

Art. 1, Nr.16: Wird im Grundsatz begrüßt und gerade deshalb hier kritisch diskutiert – Kommentar: In keiner der bisherigen Rechtsvorschriften des Freistaats wird ein Orientierungsrahmen definiert bzw. geklärt, wie dieser entsteht und fachlich legitimiert wird. Es ist insofern nicht transparent und auch für die künftige fachliche Weiterentwicklung eines solchen bedeutsamen Rahmens nicht angemessen. Für wesentliche „kleinere“ Vorgaben, wie Lehrpläne etc. liegt dies vor. Wir verweisen noch einmal auf unsere Einlassungen hier unter Punkt Art. 1, Nr. 3 Die vorgeschlagene Enquetekommission kann unter anderem den Auftrag erhalten, auch für diesen bedeutsamen Rahmen eine Grundlage zu schaffen. Gerade mit den bevorstehenden, unausweichlichen fundamentalen Veränderungen im Bildungsbereich in den kommenden Jahren (KI, nächste technische Revolution, Veränderung des Anteils von Arbeitszeit und Freizeit, grundlegende Veränderung des Berufes der Lehrer*innen, Nachhaltigkeit und Ressourcenmangel) ist es notwendig bereits jetzt qualitätsbildende Instrumente immer mit dem Anspruch der jährlichen Fortentwicklung, Adaption an schnellere Veränderungsprozesse und Evaluation zu versehen. Diese Aussage wirkt vor dem Hintergrund der Betrachtung mancher sehr traditioneller Schulen sicher eher skurril. Im Fall des Schulgesetzes geht es aber nicht um eine rückwärtsgewandte Sicht. Das Thüringer Schulgesetz ist nach wie vor ein sehr modernes, teilweise der Praxis der Schulen vorauslaufendes und so sollte es auch bleiben.

Art. 1, Nr.17: Wird begrüßt – mittelfristig sollten Schulträger verpflichtet werden, für jeden Inklusionsschwerpunkt (z.B. GE) ein Konzept zur Weiterentwicklung mit einer Laufzeit von drei Jahren vorzulegen.

Art. 1, Nr.18: die Einzelfälle sollten auf Zumutbarkeit geprüft werden – wir verweisen hier noch einmal auf Art. 1 Nr. 3

Art. 1, Nr.19: Wir begrüßen, dass im Sinn der Lernmittelfreiheit der Freistaat die Eltern entlastet und die Schulen in die Lage versetzt werden, klar geregelt digitale Endgeräte für alle einzusetzen. Wir sehen das hier vorgeschlagene Verfahren allerdings sehr kritisch –

1. Eine Übergabe der Endgeräte in Klasse 5 erzeugt die Erwartung, dass diese auch in erheblichem Umfang genutzt werden. Am Beginn der Klassenstufe 5 haben aktuell allerdings eine zu große Zahl der Schüler*innen Defizite im Schreiben, Lesen und Rechnen. Mit der Einführung in Klasse 5 erzeugen wir folglich einen systematischen Konkurrenzdruck zwischen haptischen, analogen Arbeits- und Denkprozessen und digitalen. Die große Bedeutung z.B. der Handschrift für den Lern- und Bildungsprozess ist ausreichend erforscht und dokumentiert. Die Bedeutung von Kopfrechnen und vorstellungsbezogenen geometrischen Lernprozessen ebenfalls. In Klasse 5 muss genau für diese Kompetenzen ein ausreichender zeitlicher Rahmen eingeräumt werden. Medienbildung und Kompetenzen der Nutzung von digitalen Endgeräten können in dieser Altersstufe mit Klassensätzen für die Jahrgangsstufe und Computerräumen ermöglicht werden.
2. Eine Einführung 2024 in Klasse 5 würde bedeuten, dass in Thüringen erst 2028 alle Schüler*innen in Klasse 9 ein digitales Endgerät nutzen. Dies ist wiederum absolut unangemessen.
3. Wir beobachten, dass z.B. 2015 angeschaffte iPads bereits 2021/2 keine Updates mehr erhalten haben. Folglich wird bei zu erwartender ähnlicher Entwicklung ein 2024 angeschafftes Gerät in Klasse 5 nur einmalig an einen Schüler vergeben. Dies ist weder nachhaltig noch entspricht es der aktuellen Ressourcenlage.

Vorschlag und Kommentar: 2024 werden in Thüringen alle Schüler*innen in Kl. 8 und 9 oder 7 und 8 mit digitalen Endgeräten ausgestattet und in der Folge auch jeweils in Jahrgang 8 oder 7. Die Geräte sind Leihgeräte. Sie verbleiben im Besitz des Schulträgers und werden mit dem Erfüllen der Schulpflicht wieder abgegeben. Es wird eine Kautions für das Gerät erhoben. Dies muss rechtlich geprüft und formuliert werden. In unserer schulinternen Analyse ist die Vergabe von sozial gestaffelten Zuschüssen zum Erwerb der Geräte als zweite Alternative mindestens gleichwertig. Wir plädieren entgegen des Trends eine digitale Monokultur zu verstärken (Matthäus-Effekt im Bezug zu Apple und Microsoft) für die stärkere Einbindung freier Software und gegen geschlossene

Systeme. Unsere Schüler*innen sollen lernen mit unterschiedlichen Systemen arbeiten zu können. Wir wissen, dass dies für die Medienzentren mehr Probleme erzeugt und sehen auch die Probleme für uns. Eine aktuelle technologische Vorherrschaft darf aber keine pädagogischen und gesellschaftlichen Ziele bzw. Prämissen ersetzen. Dies ist ein Dilemma. Mündigkeit, Freiheit und Kompetenz stehen auch hier dem Dogma geringsten Ressourceneinsatzes gegenüber. Wer Open-Source Lösungen und Wettbewerb auch bei den Systemen im Bildungsbereich fördern will, muss für Wartung und Support mehr Geld ausgeben.

In den Jahrgängen 1 bis 7 werden Klassensätze eingesetzt. Hier gilt ein Schlüssel von 1 Gerät für 3 Schüler*innen. Nach der aktuellen Ausstattung im Rahmen des Digitalpaktes müssten dafür zu den jetzt schon vorhandenen Geräten eine überschaubar große Menge an Geräten einmalig für ca. 5 Jahre angeschafft werden.

Ab Klassenstufe 11 werden die Geräte von den Schüler*innen bzw. Eltern selbst angeschafft.

Art. 1, Nr.20: wird unterstützt und begrüßt

Art. 1, Nr.21: wird sehr kritisch gesehen und in dieser Form nicht befürwortet

Für Einzelpersonen oder die in (2) 1. und 2. benannten Situationen ist es aus unserer Sicht sinnvoll diesen verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Wesentlich ist hierbei den Ansatz (3) zu betrachten. Aus unserer Sicht „muss“ das Ministerium dies genauer regeln. Insbesondere die Anforderungen an die jeweiligen Schulstufen, die pädagogischen Standards und die notwendigen personellen Ressourcen bzw. Bewertung und Anrechnung von Lehrerarbeitszeit in den einzelnen Fällen muss bedacht und anerkannt werden.

Absatz (2) Punkt 3 ist zu weitreichend und unterbestimmt.

- digitaler Distanzunterricht als Ersatz für regulären Präsenzunterricht nach Anordnung des Schulamtes: Der Einsatz dieses Mittels muss mit einer zeitlichen Befristung von jeweils maximal einem halben Jahr versehen werden und zwingend temporäre Phasen von Präsenz enthalten. Kein Distanzunterricht kann die Qualität eines guten Präsenzunterrichts erreichen. Dies betrifft vor allem die Beziehungsebene, das Classroommanagement und die Entwicklung sozialer Kompetenzen in den unterschiedlichen Jahrgangstufen, Bildungsgängen und sozialen Konstellationen.
- digitaler Distanzunterricht als Regelung von Ausnahmesituationen ohne Begrenzung. Die Möglichkeit den Umfang in Rechtsverordnungen zu regeln (§45a Abs. 3) ist nicht ausreichend. Länge und Dauer müssen als Leitplanken im Gesetz beschränkt werden, die Anordnung des Distanzunterrichts als „Letzte Möglichkeit“ sollte nur zeitlich beschränkt und nur auf Anordnung des Ministerium möglich sein. Dies muss von Seiten der Politik auch durch ein kontinuierliches Monitoring begleitet werden. Distanzunterricht darf nicht zum probaten Mittel werden, den Druck zur Lösung des bildungspolitisch größten Problems zu minimieren. Jeglicher angeordneter Distanzunterricht muss die Ausnahme bleiben und es muss einen Zwang zum Nachweis geben, dass es Anstrengungen gibt, diesen zu beenden. Wohlgemerkt bezieht sich diese Argumentation auf den prinzipiellen Sachverhalt. In Einzelfällen wie z.B. Begabungsförderung, Kurse in der Oberstufe (mit Präsenzphasen) etc. ist dies auch als reguläres zeitlich längerfristiges Angebot denkbar.
- denn, entgegen der Begründung für den Distanzunterricht, hat sich dieser eben nicht bewährt. Der Distanzunterricht war sozial ungerecht und sowohl für die soziale als auch die fachliche Entwicklung der SuS hinderlich bis schädlich
- das Übergeben der Verantwortung auf die Schule, wenn eine digitale Lernumgebung nicht gewährleistet werden kann (§45a Abs. 1 Satz 3) ist zu eindimensional. Hier muss die Verantwortung auf den Schulträger übergehen.

Art. 1, Nr.22: -

Art. 1, Nr.23: -

Art. 1, Nr.24: -

Artikel 2 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Art. 2, Nr. 1: Wird ausdrücklich unterstützt – dies ist überfällig. Ohne eine solche Änderung wird der Lehrermangel nicht solide beendet werden können. Es ist zudem der beste Beitrag zur Bekämpfung der Verstärkung der sozialen Ursachen der peinlichen Bildungsgerechtigkeit in Deutschland

Art. 2, Nr. 2: -

Art. 2, Nr. 3: Wird im Grundsatz unterstützt, geht aber nicht weit genug – Die aufgeführten spezifischen Inhalte und (1) für die Sekundarstufe befürworten wir. Wir mahnen gleichzeitig folgende Veränderungen an:

- Statt Kenntnissen - Kompetenzen in Sprecherziehung – ohne praktischen bzw. einen Trainingsanteil haben Kenntnisse für die Ausübung des Berufs eine zu geringe Bedeutung
- Ausweisen der entsprechenden Leistungspunkte für die Themenbereiche
- Wesentliche berufsspezifische Kompetenzen, die gerade im Berufseinstieg zu unnötigen Problemen führen, wenn sie fehlen, sind nicht eingefordert. Exemplarisch aus unserer Erfahrung:
 - o Rechtliche Grundlagen der Themenbereiche
 - o Kompetenzen in Kommunikation, Gruppendynamik, Biografiearbeit, Elternarbeit

Die Umsetzung von (2) wird in der Praxis der Schule Probleme erzeugen. Es gibt dann sowohl im Einstellungsverfahren als auch in der Einsatzplanung vermutete Ansprüche und Erwartungen. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn es sich nicht um eine Schwerpunktbildung handelt, sondern eine Vertiefung vorgesehen wird. Dies kann durch ein zusätzliches Studienjahr erfolgen und ist so wesentlich einfacher in der Praxis umzusetzen. Zudem würden so zügiger Lehrer*innen in die Praxis kommen und diejenigen, die Sek II unterrichten wollen, müssen sich auch mehr ins Zeug legen – was auch eine bessere Motivationslage erbringen würde.

Art. 2, Nr. 4: Siehe Nr. 3

Art. 2, Nr. 5: -

Art. 2, Nr. 6: Wird kritisch gesehen – in der aktuellen Situation ist ein Festhalten an einer Gesamtausbildungszeit von 5 Jahren Studium plus 2 Jahren Vorbereitungsdienst nicht länger vertretbar und auch in der Sache nicht sinnvoll. Dies betrifft in der Argumentation logischerweise nicht nur diesen Punkt. Die Praxisanteile im Lehramtsstudium sind nach wie vor viel zu gering und das Verhältnis von berufsvorbereitender und berufsbegleitender Qualifikation ist professionsbezogen (Lehrer ist ein Handlungsberuf in einer überkomplexen Umgebung – braucht also einen viel höheren Anteil an Reflexion und Qualifikation in der Praxis) nicht angemessen - wenn überhaupt eine berufsbegleitende Qualifikation erfolgt.....

Vorschlag:

Das Lehramtsstudium kann sowohl als Vollzeitstudium als auch als duales Studium erfolgen. Die Gesamtausbildungszeit umfasst 4 Jahre Vollzeitstudienanteil an der Universität oder Fachhochschule und eine Gesamtzeit von 1 Jahr beruflicher, begleiteter und reflektierter Tätigkeit in Schulen und schulischen Praxisfeldern (Jugendamt, Förderzentren...). Die Tätigkeit in der Praxis erfolgt ab dem ersten Studienjahr. Mit Anstellung im Thüringer Schuldienst ist ein berufsbegleitender dritter Abschnitt von 250 Stunden Qualifikation nachzuweisen. Dieser kann in Modulen an Universitäten, FH und Fernuniversitäten sowie anerkannten Institutionen der Lehrerbildung erfolgen.

Art. 2, Nr. 7: -

Art. 2, Nr. 8: - siehe generelle Kritik unter Art. 2 Nr. 6

Art. 2, Nr. 9: wird generell begrüßt - kritisch sehen wir den letzten Satz unter § 32 Absatz (2). „Berufsbegleitende Nachqualifizierungen sind nur zulässig, soweit in der betreffenden Schulstufe ein Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.“ Bereits jetzt, zu einer Zeit wo noch die geburtenstarken

Jahrgänge der 60er Jahre im Schuldienst sind, wird deutlich, dass der Bedarf in bestimmten Fächern in den Regionen Thüringens und in den Schularten stark schwanken. Zudem beginnt nun parallel eine mindestens 15 Jahre andauernde Phase dynamischer Personalschwankungen in den Einzelschulen durch Mutterschutz, Elternzeiten und Teilzeitphase in jungen Familien. Diesen Prozess kennen wir nur zu gut, da unsere Schule durch das schnelle Wachstum seit der Schulgründung und der Einstellung vieler junger Lehrer*innen im Gegensatz zu sehr vielen Schulen Thüringens mitten in dieser Phase steht. An unserer Schule erblickten in den letzten 8 Jahren mehr als 60 Kinder von Pädagog*innen das Licht der Welt. Sehr erfreulich, aber auch herausfordernd.

Wir plädieren auf dieser Basis folglich für eine andere Art der vorausschauenden Planung des Bedarfs. Wenn erst nachqualifiziert werden darf, wenn der Mangel statistisch nachweisbar ist (Wodurch? In welchem Zeitraum? Mit welcher Prognose? Für welche Region? Für das gesamte Land?) und dann die Nachqualifizierung beginnt, sind wir in Thüringen viel zu langsam und zu unflexibel. Wir potenzieren förmlich den absehbaren Mangel und verweigern langfristige oder temporär sinnvolle Lösungen. Es gilt aus unserer Sicht eher über eine neue zeitgemäße Gestaltung von Arbeitsverträgen, Zugangsvoraussetzungen zur Tätigkeit im Lehrerberuf und flexiblere Modelle der Qualifikation (siehe Artikel 2 Nr.6) nachzudenken.

Art. 2, Nr.10: -

Art. 2, Nr.11: -

Art. 2, Nr.12: -

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Art. 1, Nr. 1: unterstützen wir teilweise - Satz 2 teilen wir. Er ist in dieser Formulierung und an dieser Stelle für uns aber auch zu unkonkret. Er adressiert aus unserer Sicht nicht, wer dies leisten muss. Satz 1 können wir unterstützen, wenn der Satzanfang „Die...“ durch „Alle...“ ersetzt wird.

Art. 1, Nr. 2: befürworten wir nicht – „... für die an anderen ... Schulen ... keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können.“ Der Inhalt dieses Satz ist nach unserer Auffassung bereits in der geltenden Fassung enthalten.

Art. 1, Nr. 3: befürworten wir nicht – Exemplarisch: gerade in Klasse 6-8 sind vor allem Jungen in einer Findungsphase, die bei guter pädagogischer Begleitung eine höhere Bildung möglich werden lässt, wenn die Einkursung nicht zu einer starren Klassenbildung führt. Wir erleben dies in unserer Praxis immer wieder und plädieren folglich ohnehin für einen spätere Kursbildung, wenn überhaupt. Davon unterscheiden möchten wir ausdrücklich alle Anstrengungen für alle Schüler*innen im Zuge der Differenzierung und individuellen Förderung, die adäquate Unterstützung und Herausforderung bzw. Erfahrung zu ermöglichen. Dazu können auch die Bildung von temporären Teilgruppen und verstärkte Praktika dienen. Dies deckt das Schulgesetz schon ab.

Art. 1, Nr. 4: befürworten wir nicht – wir haben mit der Umsetzung der aktuellen rechtlichen Basis gute Erfahrungen gemacht.

Art. 1, Nr. 5: unterstützen wir teilweise – eine explizite Analyse und Umsetzung des jeweiligen Bedarfs im Einzelfall ist sinnvoll und notwendig. Hier als Gesetzgeber die Schulträger und die personalführenden Stellen in die Verantwortung zu nehmen, ist sinnvoll, da so auch vermieden wird, dass Schulen sich (auch teilweise in Unkenntnis der realen Bedarfe oder Risiken) übernehmen. Es darf aber nicht als Grund für

die generelle und weiterreichende Ablehnung des gemeinsamen Unterrichts missbraucht werden. Eine zeitliche Einschränkung (bis zur Einschulung) ist anstrebenswert, in der Praxis aber z.B. durch Bauverzögerungen etc. sicher nicht durchweg praktikabel. Hier kommt es eher auf ein thüringenweit kinderfreundliches gesellschaftliches Klima an, bei dem alle an einem Strang ziehen und das Unmögliche dann doch möglich machen. Für fehlende personelle Ressourcen sollte dies auch gelten.

Art. 1, Nr. 6: befürworten wir nicht – wenn Art 1 Nr.5 gelten soll, muss dies geprüft und dann entschieden werden. Nach unserer Auffassung ist dies durch die aktuelle Regelung umgesetzt.

Art. 1, Nr. 7: wird befürwortet – wir haben in jedem Jahr Fälle beim Besuch in den Kindertagesstätten erlebt, die eine Rückstellung notwendig machten und die nicht medizinisch indiziert waren. Das Jahr vor allem der sozialen Reifung wirkte sich für das Kind und auch die Familie positiv aus. Statt eine restriktive Einschränkung wie im geltenden Paragraphen, sollten eher Schulleitungen und beauftragte Pädagog*innen geschult werden. Zudem macht es aus unserer Sicht Sinn, eine mündliche Beratung zwischen den Gesundheitsämtern und den Schulen verpflichtend einzuführen.

Art. 1, Nr. 8: unsere Sachkenntnis ist für eine Stellungnahme hier nicht ausreichend

Art. 1, Nr. 9: unsere Sachkenntnis ist für eine Stellungnahme hier nicht ausreichend

Art. 1, Nr.10: befürworten wir nicht – unsere schulische Praxis belegt für uns das Gegenteil.

Wir regen generell an

- Art.1 §3 (1): „Die Eltern haben im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers die Wahl ...

Für eine zeitgemäße und moderne Bildung in Thüringen sollte künftig nicht so exklusiv die Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers, sondern die Verpflichtung der Gesellschaft zur Bereitstellung von wohnortnahen, durchlässigen und adaptiven Lernorten mit umfassenden und jeweils individualisierbaren Bildungsabschnitten inklusive entsprechender Zertifikate, Übergänge und Verweildauern möglich sein. Für eine Übernahme in die Gesetzgebung ist diese Anregung zu komplex und voraussetzungsreich. Die Debatte darum sollte trotzdem jetzt geführt werden, um in Thüringen weiterhin ein modernes Bildungssystem entwickeln zu können und für den nächsten Schritt der Gesetzgebung den bürgerschaftlichen Dialog zu führen. Gerade in der Zeit knapper Ressourcen müssen wir neue, moderne und wirkungsvolle Ansätze und Lösungen entwickeln, die einen begeisternden, mutigen Ansatz verfolgen. Welche Bildung und Erziehung, welche Qualität der Lernorte und der Lehrerbildung sollen in Thüringen in fünf oder zehn Jahren Wirklichkeit sein und junge Menschen begeistern, hier in Schule ihre berufliche Zukunft zu sehen?

Wir bedanken uns für die Möglichkeit hier Stellung zu nehmen und freuen uns auf den Austausch vor Ort im Landtag und die langfristige Entwicklung.

Mit besten Grüßen im Namen der Schulgemeinschaft der Gemeinschaftsschule Wenigenjena

Schulleiter

Jena, den 12.2.2023